

(3) Sind in Farbzeichen Symbole für Fußgänger oder Radfahrer (Anlage 1 Bild 11 bis 14) angebracht, gelten die Farbzeichen nur für diese Verkehrsteilnehmer. Signale gemäß Anlage 1 Bild 15 bis 22 gelten nur für Straßenbahnen.

(4) Fahrzeugführer dürfen bei „Rot“ nach rechts abbiegen, wenn das durch einen zusätzlichen grünen Pfeil (Anlage 1 Bild 23) angezeigt ist und der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

(5) Linksabbieger haben bei grünem Räumsignal (Anlage 1 Bild 24) die Kreuzung oder Einmündung zu verlassen.

(6) Ein Wechselspursignal gilt nur für die Fahrspur, über der es angebracht ist. Es bedeuten:

- a) rote schräggekrenzte Balken (Anlage 1 Bild 25) — „Befahren der Fahrspur untersagt“
- b) grüner, nach unten gerichteter Pfeil (Anlage 1 Bild 26) — „Befahren der Fahrspur erlaubt“

§4

Verkehrsregelung durch Zeichen der Verkehrsposten

(1) Die Zeichen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen (mit oder ohne Signalstab) haben folgende Bedeutung:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens längs zur Verkehrsrichtung — „Verkehrsrichtung freigegeben“
- b) Hochhalten eines Armes — „Achtung, anhalten“
(für Verkehrsteilnehmer auf der Kreuzung oder Einmündung:
„Kreuzung bzw. Einmündung verlassen“)
- c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung — „Halt“
- d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn (Dreiseitensperrung) — „zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge und für Fußgänger, die die Fahrbahn überqueren wollen, in die der rechte Arm des Verkehrspostens zeigt“.

(2) Fahrzeugführer dürfen bei dem Zeichen „Halt“ nach rechts abbiegen, wenn das durch zusätzliche Zeichen des Verkehrspostens angezeigt und der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

§5

Blinklichter und Rundumleuchten

(1) Mit gelben oder roten Blinklichtern bzw. Rundumleuchten wird auf örtliche Gefahrenstellen hingewiesen. Fahrzeuge, durch deren Einsatz bzw. Ladung eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung eintreten kann, werden mit gelben oder roten Rundumleuchten gekennzeichnet.

(2) Die Blinklichter bzw. Rundumleuchten haben folgende Bedeutung:

- a) gelbes Blinklicht oder gelbe Rundumleuchte — „Alle Verkehrsteilnehmer sind zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet“
- b) rotes Blinklicht oder rote Rundumleuchte — „Es ist so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten“.

(3) Die Bedingungen für das Anbringen oder Aufstellen sowie die Benutzung von Blinklichtern und Rundumleuchten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Rechtsvorschriften.

§6

Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen

(1) Die mit Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen - (Anlage 2) erhobenen Forderungen sind einzuhalten.

(2) Warnzeichen weisen auf örtliche Gefahrenstellen hin. Verkehrsteilnehmer sind zur notwendigen Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet und haben entsprechend der angezeigten Gefahr ihr Verhalten einzurichten bzw. ihre Fahrgeschwindigkeit angemessen zu verringern.

(3) Mit Vorschriftszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden Gebote und Verbote ausgesprochen.

(4) Halte- oder Parkverbote (Anlage 2 Bild 224 und 225) gelten bis einschließlich der nächsten Kreuzung bzw. Einmündung von rechts oder links. Parkordnungen (Anlage 2 Bild 254 bis 260) enden 10 m vor der nächsten Kreuzung oder Einmündung.

(5) Wo und welche Signale, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, entscheidet die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden hiervon nicht berührt.

(6) Das unbefugte Aufstellen oder Anbringen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen oder mißbräuchliche Benutzen von Signalen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen ist untersagt.

Zweites Kapitel

Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen

§7

Fahrtüchtigkeit

(1) Fahrzeugführer müssen geistig und körperlich den an die Führung des jeweiligen Fahrzeugs gestellten Anforderungen entsprechen, die zum sicheren Lenken und Bedienen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis besitzen.

(2) Fahrzeugführer dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen.

(3) Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung oder Krankheit sowie durch Suchtmittel, Arzneimittel oder andere die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Mittel vermindert sein.

(4) Tritt während der Fahrt eine Verminderung der Fahrtüchtigkeit ein, ist die Fahrt so lange zu unterbrechen, bis die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt ist.